



VEREIN DEUTSCHSCHWEIZERISCHER UND  
RÄTOROMANISCHER BIENENFREUNDE  
**VDRB**

# **BILDUNGSREGLEMENT**

**Ausgabe 2010**

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## 1. Grundlagen

Der VDRB führt gestützt auf Art. 5 seiner Statuten vom 4. April 2009 und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die Aus- und Weiterbildung der Imker\* sowie dem Imkerkader durch. Diese besteht aus:

- dem Grundausbildungskurs für Neuimker
- der Betriebsberatung
- der Zuchtberatung
- der Aus- und Weiterbildung des Imkerkaders
- Vorträgen an Vereinsversammlungen
- Bildungsveranstaltungen (Imkertagungen)

## 2. Ziele

- Am Ende des Grundausbildungskurses soll der Imker in der Lage sein, Bienen artgerecht zu halten. Insbesondere ist er in der Seuchenprävention, den erforderlichen Hygienemassnahmen, der Varroabehandlung und dem anwendbaren Lebensmittelrecht ausgebildet.
- Am Ende des Königinnenzuchtkurses soll der Teilnehmer in der Lage sein, Königinnen nach den neuesten Erkenntnissen der Forschung zu züchten.
- Mit der Beratung soll die Bienenzucht technisch und wirtschaftlich gefördert werden, so dass die längerfristige Arterhaltung zur flächendeckenden Blütenbestäubung durch die Bienen gewährleistet ist.
- Der Betriebsprüfer soll in der Lage sein, die Imkereien auf die Einhaltung der guten imkerlichen Praxis zu überprüfen und entsprechend zu beraten.
- Die imkerliche Weiterbildung wird durch Fachvorträge sichergestellt.

# II. FUNKTIONEN UND TÄTIGKEITEN

## 3. Funktionen und Tätigkeiten

- Die Betriebsberater haben den Kaderkurs I absolviert und sind in den Sektionen verantwortlich für die Grundausbildung der Neuimker sowie die Weiterbildung und Beratung der Imker. Dies erreichen sie unter anderem mit der Durchführung von Grundkursen, Vorträgen, Beraterabenden.
- Betriebsprüfer (früher Honigkontrolleure genannt) haben den Kaderkurs II absolviert\*\* und sind in den Sektionen verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Honigreglementes apisuisse vom 11. Februar 2006. Dies erreichen sie mit der periodischen Überprüfung und Beratung der Betriebe, Vorträgen sowie der Marktüberwachung in dem ihnen zugewiesenen Gebiet.
- Zuchtberater haben den Kaderkurs III absolviert\*\* und sind in den Sektionen verantwortlich für die Durchführung der Zuchtkurse.
- Obleute sind die von den Kantonalverbänden gewählten Verantwortlichen der Ressorts Bildung, Honig und Zucht.
- Unter dem Begriff Imkerkader sind die Funktionen Betriebsberater, Betriebsprüfer und Zuchtberater sowie Obleute zusammengefasst.

\* Einfachheitshalber wird im Reglement nur die männliche Form verwendet, damit ist selbstverständlich auch das weibliche Geschlecht gemeint.

\*\*Für das bisherige Imkerkader kann von den oben erwähnten Ausbildungsvoraussetzungen abgewichen werden.

#### **4. Grundkurs für Neuimker**

- Der Grundkurs für Neuimker dauert 18 Halbtage, verteilt auf zwei Jahre. Ein Halbtag umfasst vier Lektionen à 50 Minuten. Andere Kursformen sind möglich, sofern das Kursziel gemäss Art. 2 erreicht wird.
- Er steht für alle offen, die Bienen halten wollen.
- Ein Kurs kann durchgeführt werden, wenn sich mindestens 6 Personen angemeldet haben.
- Bei 12 und mehr Teilnehmern können für die praktischen Arbeiten Untergruppen von mindestens 6 Teilnehmern gebildet werden.
- Für Grundkurse sind Betriebsberater mit abgeschlossenem Kaderkurs I einzusetzen.
- Als Lehrmittel dient die neueste Ausgabe des Schweizerischen Bienenvaters und der Bildungsordner VDRB. Die Verwendung dieser Lehrmittel ist obligatorisch.
- Grundkursteilnehmer erhalten die Schweizerische Bienen-Zeitung während des ersten Jahres des Grundkurses gratis zugestellt.
- Am Ende des Kurses ist durch die Kursteilnehmer eine Erfolgskontrolle abzulegen und eine schriftliche Kursbeurteilung abzugeben, welche dem VDRB einzureichen ist.
- Den erfolgreichen Teilnehmern werden ein Diplom und ein Kursausweis überreicht.

#### **5. Weiterbildung der Imker**

Die Weiterbildung der Imker wird durch Vorträge, Gruppenberatungen, Standbesuche etc. sichergestellt. In der Regel werden solche Veranstaltungen von einem Betriebsberater, Betriebsprüfer oder Zuchtberater geleitet.

#### **6. Zuchtkurse**

- Ein Königinnenzuchtkurs dauert 8 Halbtage. Andere Kursformen sind möglich, sofern das Kursziel gemäss Art. 2 erreicht wird.
- Teilnahmeberechtigt ist, wer den Grundausbildungskurs besucht hat oder über mehrere Jahre Imkerpraxis verfügt.
- Ein Kurs kann durchgeführt werden, wenn sich mindestens 6 Personen angemeldet haben.
- Als Lehrmittel dient die neueste Ausgabe des Schweizerischen Bienenvaters.
- Die erfolgreiche Teilnahme am Kurs wird im Kursausweis bestätigt.

#### **7. Anzahl Imkerkader**

In der Regel wird pro angebrochene 100 Sektionsmitglieder ein Betriebsberater, ein Betriebsprüfer sowie ein Zuchtberater anerkannt. Kleinere Sektionen können die Aufgaben gemeinsam lösen.

Die überregionale Zusammenarbeit ist insbesondere durch die Kantonalverbände zu fördern. Es ist anzustreben, dass der Betriebsprüfer keine Betriebe der eigenen Sektionsmitglieder prüft.

### **III. ZUSTÄNDIGKEIT**

#### **8. *Zuständigkeit des VDRB***

Der VDRB

- bildet die Betriebsberater, Betriebsprüfer, Zuchtberater und Obleute aus.
- anerkennt Imkerkader und Obleute nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungskurses.
- kann Imkerkader bei ungenügender Leistung oder anderer Pflichtverletzungen nach einer Mahnung die Funktion aberkennen.
- führt ein Verzeichnis aller Imkerkader und deren Tätigkeit.
- kann die Aus- und Weiterbildung der Imker an seine Kantonalverbände und Vereine delegieren.
- erstellt Arbeitsunterlagen für das Imkerkader.
- legt die Entschädigungsansätze fest.

#### **9. *Kantonalverbände und Sektionen***

Die Kantonalverbände und Sektionen sind verpflichtet, imkerliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten. Sie schlagen die Imkerkader zur Ausbildung vor und organisieren Beratung, Kurse und Vorträge.

#### **10. *Obleute***

Die Kantonalverbände setzen für die Koordination und Überwachung des Imkerkaders in den Sektionen Obleute ein. Sie unterstützen die Imkerkader in ihrer Tätigkeit, koordinieren ihre Aktivitäten und legen dem jeweiligen Ressortchef des VDRB am Ende jeder Abrechnungsperiode einen Tätigkeitsbericht vor.

#### **11. *Überwachung***

Der VDRB kann die Überwachung der Bildungstätigkeit den kantonalen Obleuten übertragen. Er behält die Oberaufsicht.

### **IV. AUSBILDUNG UND QUALIFIKATIONEN DES IMKERKADERS**

#### **12. *Voraussetzungen***

- Zum Kaderkurs I (Betriebsberater) wird zugelassen, wer einen Grundkurs besucht hat oder eine andere ebenbürtige Ausbildung vorweisen kann. Er muss gewillt sein, die für die Beratertätigkeit und die periodische Weiterbildung benötigte Zeit aufzubringen. Zusätzlich muss der Vorstand seiner Sektion eine Empfehlung darüber abgeben, dass der Auszubildende für diese Arbeit geeignet ist.
- Zum Kaderkurs II (Betriebsprüfer) wird zugelassen, wer einen Grundkurs besucht hat oder eine andere ebenbürtige Ausbildung vorweisen kann. Er muss gewillt sein, die für die Kontrolltätigkeit und die periodische Weiterbildung benötigte Zeit aufzubringen. Zusätzlich muss der Vorstand seiner Sektion eine Empfehlung darüber abgeben, dass der Auszubildende für diese Arbeit geeignet ist.
- Zum Kaderkurs III (Zuchtberater) wird zugelassen, wer den Kaderkurs I erfolgreich absolviert hat und in einer Sektion aktiv als Betriebsberater arbeitet. Zusätzlich muss der Vorstand seiner Sektion eine Empfehlung darüber abgeben, dass der Auszubildende für diese Arbeit geeignet ist.

### **13. Dauer der Ausbildung**

- Die Kaderkurse I und II dauern 2 x 3 Tage plus einen halben Tag Vorkurs.
- Der Kaderkurs III dauert 3 Tage.

### **14. Kursbestätigung**

Am Ende des Kurses haben die Kursteilnehmer eine Prüfung abzulegen. Wer diese erfolgreich abschliesst, erhält ein Diplom, welches ihn zur Verwendung des Titels Betriebsberater VDRB, resp. Betriebsprüfer VDRB, resp. Zuchtberater VDRB, berechtigt.

### **15. Qualitätssicherung, Mindesteinsatz**

- Um die nötige Sicherheit in seiner Tätigkeit zu erreichen, hat das Imkerkader jährlich einen Minimaleinsatz zu leisten. Bei den Betriebsberatern umfasst dieser jährlich mindestens fünf Veranstaltungen, bei den Betriebsprüfern sechs Betriebsprüfungen und bei den Zuchtberatern alle drei Jahre einen Zuchtkurs.
- Alle zwei Jahre haben sie einen eintägigen Weiterbildungskurs zu besuchen, welcher vom VDRB angeboten wird.
- Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen ist nach Rücksprache mit der betroffenen Sektion ein Ausschluss aus der Funktion möglich.

## **V. FINANZIELLES**

### **16. Finanzielles**

Die entstandenen Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung des Imkerkaders sowie deren Tätigkeit wird wie folgt entschädigt:

- bei Grundkursen teilweise durch das Kursgeld der Teilnehmer.
- durch eine Finanzhilfe des Bundesamtes für Landwirtschaft.
- durch Beiträge des VDRB.
- durch Beiträge der Sektionen.

Weiterbildungsanlässe werden nur entschädigt, wenn mindestens 9 Personen anwesend sind und ein bienenbezogenes Thema behandelt wird.

Die Finanzhilfen der öffentlichen Hand werden alljährlich aufgrund der Abrechnung, des Leistungsauftrages und des durch den VDRB erbrachten Leistungsnachweises ausgerichtet.

### **17. Ansätze / Rechnungsstellung**

- Der Zentralvorstand des VDRB legt die Entschädigungsansätze für das Imkerkader sowie den spätesten Eingabetermin ins Abrechnungstool fest und publiziert diese auf der Webseite des VDRB.
- Eine Abrechnungsperiode umfasst ein Kalenderjahr. Bis zum festgesetzten Eingabetermin nicht geltend gemachte Entschädigungen verfallen.
- Die Auszahlung an die Berechtigten erfolgt elektronisch auf deren Konto.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **18. *Aufhebung des bisherigen Reglements***

Das Bildungsreglement des VDRB vom 13. April 2002 mit den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

### **19. *Inkrafttreten***

Das Reglement tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Zentralpräsident VDRB

Leiter Ressort Bildung VDRB

Richard Wyss

Alfred Höhener

## Vergütung für das Imkerkader des VDRB

### Kaderweiterbildungen

Referent / Kursleiter	CHF 180.-	pro Tag
Teilnehmer (Betriebs-, Zuchtberater, Betriebsprüfer)	CHF 150.-	pro Tag

### Kadergrundkurs

Klassenlehrer	CHF 2100.-	pro Kurs / inkl. Vorbereitung
Teilnehmer (Betriebs-, Zuchtberater, Betriebsprüfer)	CHF 90.-	pro Tag

### Gruppenberatungen / Vorträge in den Sektionen

CHF 60.-	pro Anlass
----------	------------

### Imker-Grundkurse

Grundkurs 1	CHF 60.-	pro Halbtage
Grundkurs 2	CHF 60.-	pro Halbtage

### Königinnen-Zuchtkurs

CHF 60.-	pro Halbtage
----------	--------------

Betriebsprüfungen	CHF 30.-	pro Kontrolle
-------------------	----------	---------------

Vortragsunterlagen erstellen *	bis CHF 250.-	
--------------------------------	---------------	--

Überregionale Vorträge**	max. CHF 250.-	
--------------------------	----------------	--

Standbetreuung an Ausstellungen	CHF 75.-	pro Tag
---------------------------------	----------	---------

Führungen von Schulklassen, Ferienpass	CHF 50.-	pro Führung
--	----------	-------------

Führungen Museen Alberswil und Grüningen	CHF 50.-	pro Führung
--	----------	-------------

\* Vortragsunterlagen werden nur vergütet, wenn sie in den Besitz des VDRB zur freien Verwendung übergehen. Merkblatt beachten.

\*\*Überregionale Vorträge müssen allen Imkern frei zugänglich und im Veranstaltungsmodul des VDRB ([www.vdrb.ch](http://www.vdrb.ch)) ausgeschrieben sein. Pro Tag wird nur ein Vortrag vergütet.

**Zusätzlich** zu den oben genannten Ansätzen hat der Funktionär **Anrecht auf weitere Entschädigung** von der Sektion und/oder den Teilnehmern.

Kadergrundkurs Teilnehmer	CHF	Spesen
Imker-Grundkurse 1 und 2	CHF 60.-	pro Halbtage
Königinnen-Zuchtkurs	CHF 60.-	pro Halbtage
Betriebsprüfungen	CHF 30.-	pro Kontrolle
Gruppenberatungen/Vorträge je nach Aufwand	CHF 0.- - 120.-	pro Anlass
Führungen von Schulklassen und Museumsführungen	CHF 50.-	pro Führung

In obigen Ansätzen sind allfällige Fahrspesen inbegriffen. In besonderen Fällen (sehr weiträumiges Gebiet) sind Ausnahmen nach vorgängiger Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter möglich.

## **Modalitäten der Abrechnung**

### **1. Aufgabe bei der Abrechnungskontrolle**

- Der kantonale Bildungsobmann ist zuständig für die Kontrolle aller Abrechnungen (Gruppenberatungen, Vorträge, Kurse, Betriebskontrollen) der Sektionen seines Kantonalverbandes. Die Kontrolle erfolgt im Abrechnungstool des VDRB.
- Alle Abrechnungen sind auf die Vollständigkeit hin zu prüfen. Fehlende Angaben müssen vervollständigt werden. Bei Gruppenberatungen ist das behandelte Thema anzugeben, zudem ist die Anzahl Teilnehmer zu notieren.
- Entschädigt werden nur Tätigkeiten, wofür der Funktionär anerkannt ist. Es werden nur Funktionäre entschädigt, die in der aktuellen Funktionärsliste ([www.vdrb.ch](http://www.vdrb.ch)) aufgeführt sind (Betriebsberater, Betriebsprüfer, Zuchtberater).
- Grundkurse werden jährlich abgerechnet und in der Regel nur entschädigt, wenn sie ordnungsgemäss angemeldet, die Teilnehmerliste eingereicht und schweizerischer Bienenvater sowie Ausbildungsordner bezogen wurden.
- Auch wenn an einer Gruppenberatung mehrere Berater mitwirken, kann nur ein Honorar geltend gemacht werden.
- Die Dauer der Grundausbildungskurse sowie der Königinnenzuchtkurse muss dem Bildungsreglement entsprechen. Für den theoretischen Teil können die Kursteilnehmer nicht in Gruppen aufgeteilt werden. Der kantonale Bildungsobmann ist für die Einhaltung der Kursdauer verantwortlich.
- Bei erforderlichen Korrekturen nimmt der kantonale Bildungsobmann Kontakt auf mit der betroffenen Person.
- Die Obleute Zucht und Honig sowie Kantonal- und Sektionspräsident haben Zugriff auf das Abrechnungstool. Wenn sie mit einer Abrechnung nicht einverstanden sind, ist ein klärendes Gespräch nötig. Ist keine Einigung möglich, entscheidet der Zentralvorstand endgültig.
- Sind alle Angaben korrekt und vollständig, so validiert der kantonale Obmann die Abrechnung. Nach Stichproben durch den VDRB wird die Auszahlung an den Funktionär ausgelöst.
- Anlässe des VDRB (zum Beispiel Kaderkurse, Konferenz der Kantonalkader) werden durch den VDRB validiert.

### **2. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen**

- Damit für die Teilnahme am Weiterbildungskurs die Entschädigung für die Rückerstattung anerkannt werden kann, müssen die Imkerkader einen Mindesteinsatz gem. Art. 15 des Bildungsreglements geleistet haben.
- Verbandsinterne Weiterbildungen von Kantonal- oder Regionalverbänden werden durch den VDRB nicht entschädigt.

### **3. Termine**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die geltend gemachten Entschädigungen müssen bis 20. Dezember erfasst sein. Veranstaltungen, welche zwischen dem 20. und 31. Dezember stattfinden, können auf das Folgejahr übertragen werden.

Die Validierung der Abrechnungen aus dem Kanton soll bis zum 31. Dezember abgeschlossen sein.

Nicht fristgerecht geltend gemachte Entschädigungen verfallen.

Die Auszahlung erfolgt bis 31. Januar des Folgejahrs.